



Amtssigniert. SID2024041030207
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Umwelt

Mag. Judith Hochfilzer
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6380
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KB-WR/B-3018/4-2024
Kitzbühel, 03.04.2024

Czappek Thomas, Oberndorf i.T.;
Oberflächenentwässerung auf Gst. 4504/3; KG Oberndorf i.T.;
wasser- und naturschutzrechtliches Verfahren

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit

Czappek Thomas, Oberndorf i.T.;
Oberflächenentwässerung auf Gst. 4504/3; KG Oberndorf i.T.;

Antrag auf Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:

Gemeindeamt Oberndorf

Datum:

Mittwoch, 24.04.2024

Zeit:

ca. 13:30 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, einen Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können bis 23.04.2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Zimmer Nr. H116, während der Parteienverkehrszeiten (Montag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr; Dienstag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr; ausgenommen jeweils die gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember) oder beim Gemeindeamt Oberndorf i. T. in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und des örtlichen Gemeindeamtes kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Hochfilzer

angeschlagen am: 10.04.2024